

64. Jahrgang Nr. 21
Mittwoch, 20. Mai 2009



i INHALTSVERZEICHNIS

„Größte Postkarte der Welt“: Guinness-Buch	S. 147
Sanierungsarbeiten im Uerdinger Stadtbad	S. 147
Bayer-Stiftung unterstützt drei Schulprojekte	S. 148
Aus dem Stadtrat	S. 149
Bekanntmachungen	S. 149
Auf einen Blick	S. 154

„GRÖSSTE POSTKARTE DER WELT“ – KREFELD IM GUINNESS-BUCH!

Krefeld hat es geschafft: Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat vor dem Rathaus die „Größte Postkarte der Welt“ in Empfang genommen. Genau 42,295 Quadratmeter groß ist die Riesenpostkarte – das bedeutet Weltrekord und Eintrag ins Guinness-Buch der Rekorde. Die offizielle Urkunde der Guinness-Buch Redaktion konnte der Krefelder Oberbürgermeister nach dem Vermessen und der Zustellung der genau 5,5 mal 7,69 Meter großen Postkarte von Jurorin Kelly Garrett aus London entgegennehmen. Der bisherige Weltrekord der kanadischen Streitkräfte mit 28,8 Quadratmetern aus dem Jahr 1998 ist deutlich übertroffen.

Auf der neuen Rekordpostkarte sind rund 6 000 Fotos zu sehen, die im Rahmen der Imagekampagne „Krefeld – schön hier“ entstanden sind. Insgesamt hatten Krefelder Bürger über 7 800 Fotos auf der entsprechenden Internetplattform www.krefeld-schoen-hier.de hochgeladen. Transportiert werden musste die Riesenpostkarte von der Firma TNT Express in einem Metallrahmen auf einem Tieflader bis zum Krefelder Rathaus. „Wir freuen uns natürlich riesig über den Eintrag ins Guinness-Buch der Rekorde. Ohne die vielen Einsendungen der Krefelder Bürger wäre allerdings diese Postkarte gar nicht entstanden. Vielen Dank für die engagierte Beteiligung“, lobte Oberbürgermeister Gregor Kathstede.

Die größte Postkarte der Welt als Ergebnis einer großen Mitmachaktion ist der erste Teil der Imagekampagne „Krefeld – schön hier“. Die zweite Phase soll nach dem Sommer beginnen, Phase drei ist in 2010 geplant. Die Kampagne ist von den Düsseldorfer Agenturen Tillmanns, Ogilvy & Mather sowie Neo@Ogilvy in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing der Stadt Krefeld entwickelt worden.



Krefeld hat es geschafft: Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat vor dem Rathaus die „Größte Postkarte der Welt“ in Empfang genommen. Genau 42,295 Quadratmeter groß ist die Riesenpostkarte – das bedeutet Weltrekord und Eintrag ins Guinness-Buch der Rekorde.

SANIERUNGSARBEITEN IM HISTORISCHEN UERDINGER STADTBAD HABEN BEGONNEN

Genau 102 Jahre ist das Uerdinger Stadtbad an der Kurfürstenstraße jetzt alt, seit 1999 steht es unter Denkmalschutz. Zurzeit laufen die Bauarbeiten, die eine Sanierung des Beckenumlaufs und eine verbesserte Statik der wie eine Basilika geformten

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

WK WÄRME TECHNIK

www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

BECKER-WITTIG.de

- RDM- Spezialmakler für Gewerbeimmobilien
Ladenlokale
Büros/Praxen
Hallen/Grundstücke
- Verkauf/Vermietung
Wohnungen/Häuser
- unabhängige
Wertermittlung

IMMOBILIEN DIENSTLEISTUNGEN

Was suchen Sie?
OSTWALL 111 · KR 60 62 63



Zurzeit laufen die Bauarbeiten, die eine Sanierung des Beckenumlaufs und eine verbesserte Statik der wie eine Basilika geformten Schwimmhalle zum Ziel haben.

Schwimmhalle zum Ziel haben. Damals hat man noch mit Stahlträgern und Betonabdeckungen gearbeitet, doch beiden Materialien haben der Zahn der Zeit und vor allem das Wasser zugesetzt. Die Stahlträger des Beckenumlaufs – so zeigte es sich, nachdem der umlaufende Beckengang und die Wände aufgestemmt waren – sind durchgerostet. Sie werden durch eine moderne Stahlbetondecke ersetzt, die anschließend auch wieder mit den historisch belegten sandfarbenen Kacheln verfließt wird. Die Kosten sind mit rund 714 000 Euro veranschlagt.

Bevor der Boden des Beckenumlaufs aufgebrochen wurde, musste ein Teil der Technik ausgebaut werden. Brauchbares wird im Anschluss wieder eingebaut, ein Teil wird auch erneuert und auf den Stand der Technik gebracht. Das betrifft vor allem die Badewasertechnik und die Brauchwasserinstallationen, Nach Abschluss der Arbeiten – die Wiedereröffnung ist für Ende Oktober vorgesehen – wird praktisch vom Beckenrand bis zur Wand alles neu und das, was an Technik im Keller verborgen ist, ertüchtigt sein.

„Wir haben den Zeitpunkt der Sanierung bewusst gewählt, um die Beeinträchtigungen für die Nutzer so gering wie möglich zu halten“, sagt Horst Michels, stellvertretender Leiter des Fachbereichs Sport und Bäder. Hauptnutzer des Uerdinger Stadtbads sind der Schulsport, die Wassergymnastikkurse und ganz normale Schwimmfreunde.

Die Besucherzahlen 2008 der Schulsportler lagen bei knapp 20 500 Badbesuchern, die Öffentlichkeit brachte es auf 5 560 zahlende Eintritte, die Kursbesucher zählten 6 370, die Vereine waren durch 6 253 Mitgliederbesuche an der Gesamtstatistik von 38 658 Besuchern beteiligt.

BAYER-STIFTUNG UNTERSTÜTZT DREI SCHULPROJEKTE MIT 17 500 EURO

Drei naturwissenschaftliche Projekte an Schulen in Krefeld unterstützt die „Bayer Science & Education Foundation“ mit insgesamt 17 500 Euro. An der Albert-Schweitzer-Realschule übergab Stiftungsvorstand Thimo V. Schmitt-Lord in Anwesenheit von Oberbürgermeister Gregor Kathstede die Spendenurkunden an die Verantwortlichen der Krefelder Schulen. „Die Bildung junger Menschen liegt uns seit langem sehr am Herzen. Mit unseren

Fördermaßnahmen leisten wir einen konkreten Beitrag zur Verbesserung des Unterrichts in Naturwissenschaften und Technik“, so Schmitt-Lord.

„Wir leben heute in einer Wissensgesellschaft. Eine gute Schulbildung eröffnet jungen Menschen vielfältige Zukunftschancen, die ihnen sonst verschlossen bleiben“, betonte Oberbürgermeister Kathstede. „Daher freuen wir uns, dass das global agierende Unternehmen Bayer sich für die Verbesserung der Voraussetzung des Schulunterrichts am Standort Krefeld und Umkreis einsetzt.“

Die Albert-Schweitzer-Schule verwendet die Fördergelder von 9 500 Euro für die Umsetzung des Projektes „Wasser ist unser Leben“ im Wahlpflichtfach Chemie der neunten Jahrgangsstufe. „Die neu angeschafften Labormaterialien und Analysegeräte ermöglichen es den Schülern, eigenständig die chemischen Prozesse im Wasser, unserer wichtigsten natürlichen Ressource, zu untersuchen“, erläuterte Christa Lunkenheimer, Leiterin der Realschule. Das Projekt kombiniert die Stoffvermittlung im regulären Unterricht mit Aktivitäten, zum Beispiel der Entnahme von Wasserproben, außerhalb der Schulzeiten.

Die Schüler der Jahrgangsstufe zwölf des Gymnasiums am Stadtpark Uerdingen können mit den Fördergeldern in Höhe von 3 000 Euro ein ambitioniertes naturwissenschaftliches Projekt verfolgen: Mit neuen Analyseinstrumenten soll die optische Aktivität von chemischen Stoffen bestimmt werden. Die Schüler untersuchen beispielsweise die Abbaugeschwindigkeit verschiedener Zuckerarten durch Hefe. „Hierbei sind unterschiedliche Untersuchungsmethoden denkbar, welche die Schüler selbst auswählen. Dies und das anspruchsvolle Vorhaben insgesamt stärkt sie in ihrer Motivation“, erläuterte Schulleiter Rolf Nagels.

Am Gymnasium Stadtpark Uerdingen unterstützt die Bayer Stiftung noch ein zweites Projekt. Es entsteht dort mit Hilfe der 5 000 Euro Fördergelder ein 140 Meter langer „Schulweg durch das Universum“, der die Anfänge des Kosmos über die Entstehung des Menschen bis zum heutigen Leben auf der Erde umfasst. „Wir werden sowohl mit Visualisierungen als auch mit materiellen



Drei naturwissenschaftliche Projekte an Schulen in Krefeld unterstützt die „Bayer Science & Education Foundation“ mit insgesamt 17 500 Euro. An der Albert-Schweitzer-Realschule übergab Stiftungsvorstand Thimo V. Schmitt-Lord in Anwesenheit von Oberbürgermeister Gregor Kathstede die Spendenurkunden an die Verantwortlichen der Krefelder Schulen.

Objekten arbeiten“, erklärte Karl-Heinz Pehe, Fachvorsitzender Physik. „Das Projekt bietet hervorragende Möglichkeiten, alle naturwissenschaftlichen Fächer einzubeziehen – und das Ergebnis wollen wir auch Besuchern präsentieren.“

Ein unabhängiger Stiftungsrat hatte die Schulprojekte ausgewählt. Ausschlaggebend war jeweils, dass innovative Unterrichtsmethoden eingeführt oder beispielhafte Maßnahmen umgesetzt werden, die den regulären Unterricht ergänzen und attraktive Bildungsangebote schaffen. Die Projekte dienen dem Ziel, bei Schülern den Spaß und das Interesse an Naturwissenschaften und Technik zu wecken, Talente frühzeitig zu fördern und die Berufswahlorientierung zu erleichtern. Die Fördermittel für Schulen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der strategischen Neuordnung der Bayer-Förderung. Gelder in einer Gesamthöhe von zehn Millionen Euro wurden dem Schulförderprogramm der Bayer Science & Education Foundation zur Verfügung gestellt. Aus den Stiftungserlösen werden Schulen im Einzugsgebiet der Bayer-Standorte mit jährlich insgesamt rund 500 000 Euro unterstützt.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 25. Mai 2009 bis 29. Mai 2009 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen:

Dienstag, den 26. Mai 2009

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Südschule, Kölner Str. 667

Mittwoch, den 27. Mai 2009

18.30 Uhr Ausländerbeirat, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben und die Gewerbesteuer für die Monate April, Mai und Juni wurden am 15.05.2009 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die Stadtkasse.

Für Barzahlung stehen die Stadtkasse Krefeld, alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzweckens auf das Konto 310 003 bei der Sparkasse Krefeld, das Konto 1367 439 bei der Postbank Essen oder auf Konten der Stadtkasse Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Stadtkasse empfiehlt als zeitgemäßen und rationellen Zahlungsverkehr die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Stadtkasse gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind ausschließlich an die Stadtkasse zu adressieren und müssen bereits drei Werktagen vor Fälligkeit bei dieser eingegangen sein.

INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 575/II – SÜDLICH GATZENSTRASSE / ÖSTLICH WALLERSPFAD – IM BEREICH WALLERSPFAD 27

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 29.04.2009 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 575/II beschlossen.

In derselben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 575/II als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 575/II wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 575/II – südlich Gatzenstraße/ östlich Wallerspfad – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

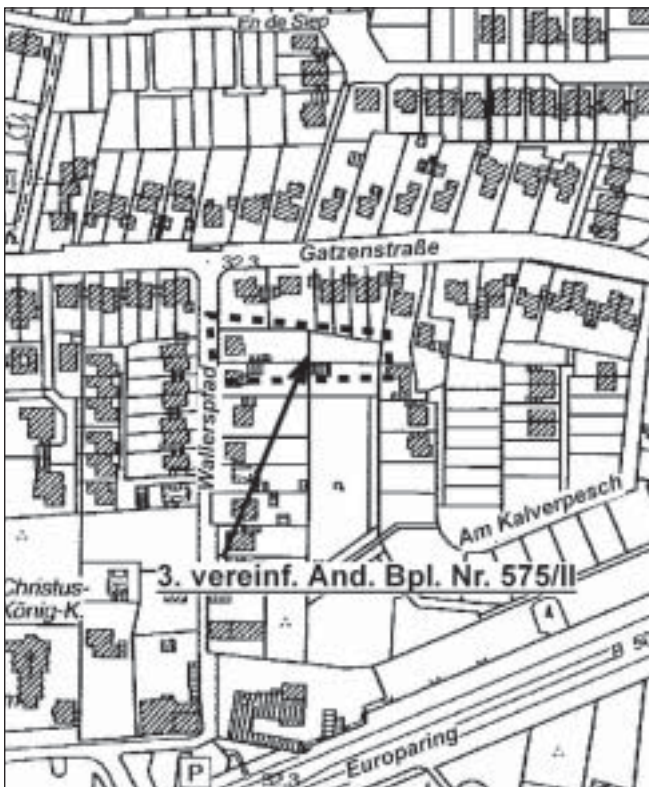
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 11. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

INKRAFTTRETEN DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 507 – FLÜNNERTZDYK/SCHROERSDYK/ INRATHER STRASSE – IM BEREICH SÜDLICH AM SCHLEITERSHOF 78

I. Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 29.04.2009 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 507 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 507 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 507 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 507 – Flünnertzdyk/ Schroersdyk/ Inrather Straße – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 11. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41/I – KEMPENER ALLEE/ DE-GREIFF-STRASSE – IM BEREICH SENIORENWOHNHEIM DE-GREIFF-STIFT

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 29.04.2009 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/I beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/I als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/I wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/I – Kempener Allee/ de-Greif-Stift – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 11. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

INKRAFTTRETEN DER AUFHEBUNGSSATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 281/I (V) – TACKHEIDE IM BEREICH NORDÖSTLICH DER HÄUSER NR. 73 – NR. 81

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 29.04.2009 gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 281/I (v) beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 281/I (v) als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 281/I (v) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt der Satzung werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 281/I (v) – Tackheide im Bereich nordöstlich der Häuser Nr.73 – Nr.81- aufgehoben.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

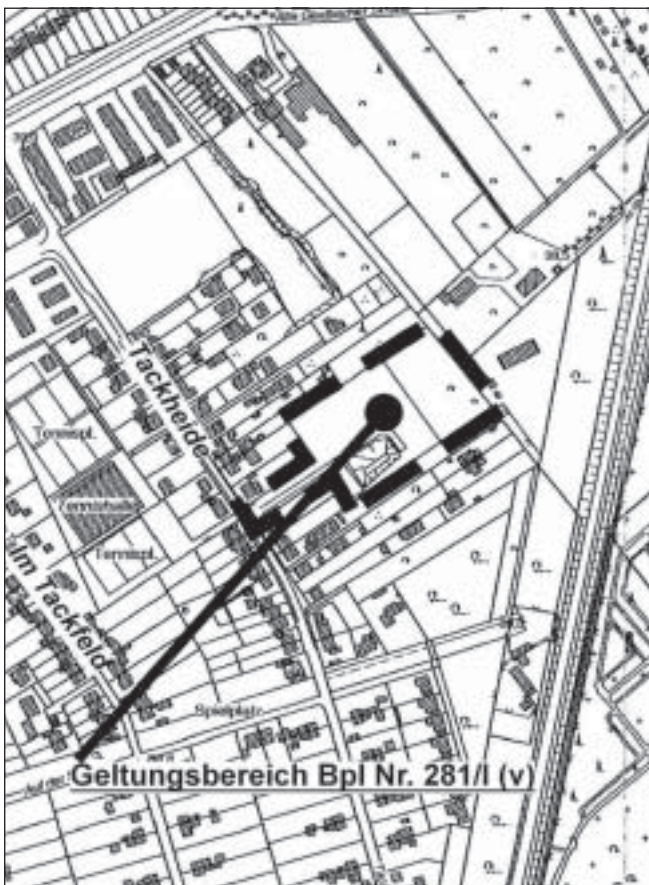
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 11. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr(VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B. 10 DES VRR-TARIFES

„EUROPA-JUGENDTAG DER NEU- APOSTOLISCHEN KIRCHE, DÜSSELDORF“

Geltungsdauer:

Donnerstag, 21. Mai 2009 – Sonntag, 24. Mai 2009

1. Berechtigte

Besucher der Veranstaltungen im Rahmen des Europa-Jugendtages der Neuapostolischen Kirche vom 21.05.2009 – 24.05.2009 in Düsseldorf.

2. Fahrausweise und Preis

Teilnehmersausweise zu den Veranstaltungen im Rahmen des Europa-Jugendtages der Neuapostolischen Kirche in Düsseldorf gelten vom 21.05.2009 – 24.05.2009 als gültige Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zu/von den Veranstaltungen innerhalb der Verbundräume VRR/VRS. Fahrpreisanteile sind im Eintrittspreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten in VRR- und VRS-Verkehrsmitteln in den VRR- und VRS-Verbundtarifräumen.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten vom 21.05.2009 – 24.05.2009 bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Die KombiTickets werden durch den Veranstalter vertrieben.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr und des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

NOTDIENSTE

Elektro- Steuerung und Anlagentechnik
o 180/56 60 555

NOTDIENSTE

Sanitär- Heizungs- Klima- Apparatebau

21. 05. 2009 – 22. 05. 2009

Akouz GmbH,
Oppumer Straße 76, 47799 Krefeld, 80 48 04

23. 05. 2009 – 24. 05. 2009

Frank Angele,
Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld, 75 73 25

29. 05. 2009 – 30. 05. 2009

Friedhelm Baldowe GmbH, Doeckelstraße 11,
47839 Krefeld, 97 32 97

31. 05. 2009 – 01. 06. 2009

Ralf Esser, Rembertstraße 118,
47809 Krefeld, 55 79 10 oder 0172/200 59 54

NIEDERRHEIN-LOGISTIK

Rundum-Service für Geschäftskunden –
konventionelle und innovative Dienstleistungen

- Lettershop
- Auslandsporto-Optimierung



Elbestraße 22 – 28
47800 Krefeld
Telefon 021 51 – 65 29 57
Telefax 021 51 – 65 29 61

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	6 12-0



APOTHEKENDIENST

Montag, den 25. Mai 2009

Roland-Apotheke, Ostwall 242
Burg-Apotheke, Linn, Hafenstraße 5
Löwen-Apotheke, Hüls, Krefelder Straße 53

Dienstag, den 26. Mai 2009

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110
Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104
Arnica-Apotheke, Hüls, Krefelder Straße 20

Mittwoch, den 27. Mai 2009

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213
Herz-Apotheke, Gladbacher Straße 316
St. Peter-Apotheke, Uerdingen, Wüstrathstr. 12

Donnerstag, den 28. Mai 2009

Rosen-Apotheke, Ostwall 51
Linden-Apotheke, Lindental, Forstwaldstraße 76
Bären-Apotheke, Gartenstadt, Breslauer Str. 11-13

Freitag, den 29. Mai 2009

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97
Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51
Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 170

Samstag, den 30. Mai 2009

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226
Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1
Buchen-Apotheke, Bockum, Buschstraße 373
Kleeblatt-Apotheke, Gutenbergstraße 155

Sonntag, den 31. Mai 2009

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231
Pluspunkt-Apotheke, Hochstraße 114
Rathaus-Apotheke, Bockum, Uerdinger Str. 590



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180-50 44 100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 07.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 07.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Rufnummer 01805-986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00-12.00 Uhr und von 18.00-19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00-19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00-22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Rufnummer 07 00 84 37 46 66 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

TELEFONSELSORGE

o 800 111 0 111 und o 800 111 0 222



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 86 14 02,
Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0.
Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel,
u.a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.
Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0.